



JURISTISCHE FAKULTÄT
DEKANAT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

STUDIENHANDBUCH

STAATSEXAMENSSTUDIENGANG RECHTSWISSENSCHAFT

Studiengang: Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft (Vollzeitstudiengang)
eingeführt: geschichtlich 1386, rechtlich durch Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Juristen (Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung - JAPrO) vom 8. Oktober 2002

Regelstudienzeit: 10 Semester (inkl. Examensprüfungen), § 3 Abs. 6 JAPrO i.V.m. § 5d Abs. 2 S. 1 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG).

Studienstandort: Heidelberg

Anzahl der Studienplätze pro Zulassungsjahr: 386

Gebühren/Beiträge: Gebühren gemäß allgemeiner Regelung der Universität Heidelberg
(<http://www.uni-heidelberg.de/studium/interesse/gebuehren/>)

Zielgruppe/Adressaten: Alle Studierenden und Studieninteressierte dieses Studiengangs

Stand: Mai 2025

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen alle Geschlechter gleichermaßen und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Inhaltsverzeichnis

1	Qualifikationsziele, Profil und Besonderheiten des Studiengangs.....	3
1.1	Präambel – Qualifikationsziele der Universität Heidelberg	3
1.2	Profil des Studiengangs	3
1.3	Fachliche Qualifikationsziele des Studiengangs	4
1.4	Überfachliche Qualifikationsziele des Studiengangs.....	4
1.5	Besonderheiten des Studiums der Rechtswissenschaft an der Universität Heidelberg	5
2	Zum Umgang mit dem Studienhandbuch	6
3	Struktur des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft	7
3.1	Erster Studienabschnitt: Grundstudium	7
3.1.1	Inhalte des Grundstudiums	7
3.1.2	Lehr- und Prüfungsformen	7
3.2	Zweiter Studienabschnitt: Hauptstudium.....	9
3.2.1	Inhalte des Hauptstudiums	9
3.2.2	Lehr- und Prüfungsformen	10
3.3	Schwerpunktbereich.....	12
3.3.1	Inhalte des Schwerpunkstudiums	12
3.3.2	Lehr- und Prüfungsformen	12
3.4	Examensvorbereitung.....	14
3.4.1	Examensvorbereitungsprogramm HeidelPräp!.....	14
3.4.2	Lehrprogramm.....	14
3.4.3	Zeitpunkt und Wiederholung der Staatsprüfung	15
3.5	Ergänzende Studienangebote	17
3.5.1	Fremdsprachen.....	17
3.5.2	Auslandssemester	17
3.5.3	Europäische und Internationale Verwaltung in Budapest	17
3.5.4	Anwaltsorientierung und Heidelberger Anwaltszertifikat (HAZ)	17
3.5.5	Heidelberger Grundlagenzertifikat (HGZ)	18
3.6	Praktische Studienzeit	19
3.7	Studienortwechsel	19
4	Zulassungsvoraussetzungen Erste juristische Prüfung.....	20
4.1	Zulassungsvoraussetzungen für die Universitätsprüfung im Schwerpunktbereich	20
4.2	Zulassungsvoraussetzungen für die Staatsprüfung	20
4.3	Freischuss und Verbesserungsversuch	21
5	Musterstudienplan	22

Legende/Abkürzungsverzeichnis:

JAPrO – Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Juristen (Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung - JAPrO) vom 8. Oktober 2002

SB-Satzung – Satzung der Universität Heidelberg über Ausbildung und Prüfung in den Schwerpunktbereichen im Studiengang Rechtswissenschaft vom 26. März 2015

1 Qualifikationsziele, Profil und Besonderheiten des Studiengangs

1.1 Präambel – Qualifikationsziele der Universität Heidelberg

Anknüpfend an ihr Leitbild und ihre Grundordnung verfolgt die Universität Heidelberg in ihren Studiengängen fachliche, fachübergreifende und berufsfeldbezogene Ziele in der umfassenden akademischen Bildung und für eine spätere berufliche Tätigkeit der Studierenden. Das daraus folgende Kompetenzprofil gilt als für alle Disziplinen gültiges Qualifikationsprofil und wird in den spezifischen Qualifikationszielen sowie den Curricula der einzelnen Studiengänge umgesetzt:

- Entwicklung von fachlichen Kompetenzen mit ausgeprägter Forschungsorientierung;
- Entwicklung transdisziplinärer Dialogkompetenz;
- Aufbau von praxisorientierter Problemlösungskompetenz;
- Entwicklung von personalen und Sozialkompetenzen;
- Förderung der Bereitschaft zur Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung auf der Grundlage der erworbenen Kompetenzen.

1.2 Profil des Studiengangs

Die juristische Ausbildung umfasst zwei Abschnitte: Das Studium der Rechtswissenschaft und den zweijährigen juristischen Vorbereitungsdienst (Referendardienst). Als erster von zwei Ausbildungsabschnitten soll das Studium die fachlichen Grundlagen vermitteln, die für die spätere Aufnahme in den Referendardienst erforderlich sind. Die im Studium erlernte Fähigkeit, auf der Grundlage erworbener Rechtskenntnisse Sachverhalte einer fundierten juristischen Lösung zuzuführen, qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen für den Referendardienst. Mit erfolgreichem Abschluss von Studium und Referendardienst wird die Befähigung zum Richteramt und zum höheren Verwaltungsdienst erlangt, die Zugangsvoraussetzung für alle klassischen juristischen Berufe ist (z.B. Rechtsanwalt, Notar). Die Erste juristische Prüfung qualifiziert als Hochschulabschluss zur Aufnahme akademischer Berufe im In- und Ausland. Auf Antrag wird den Absolventinnen und Absolventen der Hochschulgrad „Magistra iuris“ (weiblich) bzw. „Magister iuris“ (männliche Form) verliehen.

Während des Studiums werden die fachlichen Grundlagen geschaffen, indem sich die Studierenden in wissenschaftlicher Vertiefung exemplarisch mit den wichtigsten Gebieten des Zivilrechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts, mit den Grundlagenfächern sowie mit einem Schwerpunktbereich jeweils unter Einschluss internationaler, insbesondere europarechtlicher, sowie verfahrensrechtlicher Bezüge befassen. Diese Vorgaben zu den Inhalten des Studiums ergeben sich aus dem deutschen Richtergesetz (DRiG) und der Verordnung des Justizministeriums des Landes Baden-Württemberg über die Ausbildung und Prüfung der Juristen (JAPrO). Alle Juristischen Fakultäten im Land sind an diese Vorgaben gebunden (und an das DRiG sind alle Landesgesetzgeber gebunden).

Die drei großen Kernfächer der Rechtswissenschaft – Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht – unterteilen sich in zahlreiche Einzelrechtsgebiete, die im Studium nicht alle das gleiche Gewicht haben. Die JAPrO unterscheidet deshalb zwischen Pflicht- und Grundlagenfächern und dem Schwerpunktbereich. Die Pflichtfächer umfassen die Kernbereiche des Rechts, die jede Juristin und jeder Jurist beherrschen muss. Die Grundlagenfächer beschäftigen sich mit den geschichtlichen, philosophischen und sozialwissenschaftlichen Grundlagen des Rechts (Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, ferner Rechtssoziologie, Juristische Methodenlehre, Rechtsvergleichung) und sollen zu einem vertieften Verständnis des Rechts und der Rechtsanwendung beitragen. Fächer in Schwerpunktbereichen sind verschiedene juristische Spezialmaterien, die in Gruppen zusammengefasst sind und eine bestimmte fachliche Ausrichtung haben, beispielsweise wirtschaftsrechtlich ausgerichtet sind. Sie dienen der Ergänzung, Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse in den mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächern.

Der Studiengang Rechtswissenschaft soll den Studierenden zum erfolgreichen Bestehen der Ersten Juristischen Prüfung verhelfen. Die erforderlichen Rechtskenntnisse werden primär in aufeinander auf-

bauenden Vorlesungen in den drei Kernfächern vermittelt. In anschließenden Übungen wird die Fähigkeit geschult, die erworbenen Rechtskenntnisse auf konkrete Sachverhalte anzuwenden, und zwar schriftlich in Form von Hausarbeiten und Klausuren. Arbeitsgemeinschaften ergänzen die Vorlesungen, an die sie sich stofflich anlehnen. Dort erörtern und vertiefen die Studierenden den behandelten Stoff in kleineren Gruppen durch die Bearbeitung praktischer Fälle. Die Studierenden werden so zu einer selbstständigen Auseinandersetzung mit dem Vorlesungsstoff angeregt und angeleitet. Die Arbeitsgemeinschaften bereiten die Studierenden auf eine erfolgreiche Teilnahme an den Übungen vor.

1.3 Fachliche Qualifikationsziele des Studiengangs

Aktiver Erwerb von Fachwissen: Die Absolventinnen und Absolventen haben ein grundlegendes rechtswissenschaftliches Fachwissen in den drei Kernfächern Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht erworben. Daneben können sie im gewählten Schwerpunktbereich auf ein vertieftes Fachwissen in einer von ihnen gewählten juristischen Spezialmaterie zurückgreifen. Sie sind in der Lage, Recht in Beziehung zu geschichtlichen, ökonomischen, sozialen, kulturellen und philosophischen Entwicklungen zu setzen und verfügen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Prinzipien der Rechtswissenschaft. Sachverhalte können erfasst und beschrieben werden.

Eigene Strategien zur Aneignung von Fachwissen: Die Absolventinnen und Absolventen haben Strategien zur Aneignung von Fachwissen erlernt und sind in der Lage, das erforderliche Wissen, das für die Lösung juristischer Fragestellungen von Bedeutung ist, zu identifizieren. Sie kennen und nutzen einschlägige Literatur und Datenbanken, um spezifische Fragestellungen lösen zu können. Aufgrund der erlernten Systematiken und der kritischen Auseinandersetzung mit fachlichen Auffassungen besitzen die Absolventinnen und Absolventen die Fähigkeit, selbstständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten.

Analyse, Darstellung und Argumentation: Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, juristische Fragestellungen präzise und nachvollziehbar sowohl mündlich als auch schriftlich darzustellen. Problematische Sachverhaltskonstellationen werden als solche erkannt und vor dem Hintergrund des erworbenen Fachwissens analysiert. Die Absolventinnen und Absolventen können schlüssig argumentieren und ihre Argumente mit Rechtsprechung und Fachliteratur untermauern bzw. ihre Argumentation entsprechend begründen.

Anwendung juristischer Arbeitsweisen: Die Absolventinnen und Absolventen sind in die juristische Methodik eingedrungen, das heißt in die juristische Kunst der Abstraktion, Interpretation, Konstruktion sowie in die juristische Terminologie und die juristische Schlussweise. Sie haben die Gutachten-technik erlernt und können diese anwenden, um die in Sachverhalten aufgeworfenen Fragestellungen einer juristisch vertretbaren Lösung zuzuführen. Sie können die für die Bearbeitung der Sachverhalte relevanten Informationen sammeln, bewerten und interpretieren. Damit geht die Fähigkeit einher, Schwerpunkte zu setzen, eigene Lösungen und fachbezogene Positionen zu entwickeln sowie für diese argumentativ einzustehen.

1.4 Überfachliche Qualifikationsziele des Studiengangs

Mit der Aneignung von Fachwissen, der Anwendung juristischer Methodik und dem Einüben von Argumentationsstrategien gehen auf vielfältige Weise überfachliche Kompetenzen einher:

Anwendung wissenschaftlicher Arbeitsweisen: Die Absolventinnen und Absolventen haben im Rahmen der Vorlesungen, Übungen und Arbeitsgemeinschaften Einblicke in die gute wissenschaftliche Praxis erlangt. Nach Abschluss des Studiums sind sie in der Lage, eigenständig zu recherchieren und sich zu informieren. Sie haben Erfahrung mit den Informationsbeschaffungsgrundsätzen in der wissenschaftlichen Arbeit und können sich zielorientiert und rasch in neue Themen einarbeiten.

Team- und Diskussionsfähigkeit: Während des Studiums werden juristische Fragestellungen behandelt und kontrovers diskutiert. Die Absolventinnen und Absolventen haben gelernt, Argumente zu

sammeln, zu bewerten und abzuwägen. Sie haben die Fähigkeit erlangt, sich mit anderen Standpunkten sachlich auseinanderzusetzen und sich in unterschiedliche Positionen hineinzuversetzen. Dementsprechend sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, Kompromisse einzugehen und Kritik auszuhalten. Sie können sowohl die eigene als auch fremde Argumentationen hinterfragen sowie den eigenen Standpunkt begründen und vertreten.

Organisiertes und zielgerichtetes Arbeiten: Die Absolventinnen und Absolventen haben gelernt, sich zu strukturieren und können den für einzelne Lern- und Arbeitsschritte erforderlichen Zeitaufwand abschätzen. Sie organisieren auf dieser Basis ihre Lern- und Arbeitsprozesse effizient. Ergebnisse können sie termingerecht präsentieren.

Kritische Reflexion gesellschaftlicher und politischer Prozesse: Die Absolventinnen und Absolventen haben breite Kenntnisse über die rechtlichen Grundlagen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gewonnen. Sie haben im juristischen Diskurs gelernt, dass reine Durchsetzungskraft nicht der Weg einer sozialadäquaten Rechtsfindung sein kann und sind in der Lage, mit anderen Auffassungen respektvoll umzugehen. Die Absolventinnen und Absolventen sind zu kritischem und selbstständigem Denken fähig.

1.5 Besonderheiten des Studiums der Rechtswissenschaft an der Universität Heidelberg

Zentrum für Anwaltsorientierte Juristenausbildung: Die anwaltsorientierte Juristenausbildung ist seit vielen Jahren ein Markenzeichen der Juristischen Fakultät. Studium und Prüfung sollen in gleicher Weise die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis berücksichtigen. Zur Koordination des Programms der „Anwaltsorientierung“ und zur Stärkung seiner Bedeutung in Lehrveranstaltungen und Prüfungen wurde im Jahre 2001 das Zentrum für anwaltsorientierte Juristenausbildung gegründet. Es ist Ansprechpartner und Mittlerstelle zwischen Studierenden, Lehrenden und Praktikern. Träger des Zentrums sind neben der Juristischen Fakultät der Förderverein für die anwaltsorientierte Juristenausbildung und die Hans Soldan-Stiftung.

HeidelPräp!: Die Juristische Fakultät hat ein eigenes, umfangreiches Programm für die Examensvorbereitung konzipiert. Ziel ist es, die Studierenden umfassend zu präparieren und nicht nur Wissen zu repetieren. Das Konzept gewährleistet, dass mit der Examensvorbereitung rechtzeitig begonnen wird. Es wird auf eine „ganzheitliche“ Examensvorbereitung gesetzt, die über ambitionierte Lehrprogramme in der Zeit unmittelbar vor dem Examen deutlich hinausgeht. Mit frühzeitiger Beratung und gezielter Unterstützung von Eigeninitiative und Selbstverantwortung wird dazu beigetragen, dass nach den Übungen für Fortgeschrittene mit Blick auf das Examen keine Prüfungsängste aufkommen müssen. Der Besuch kommerzieller Repetitorien ist entbehrlich.

Heidelberger Grundlagenzertifikat (HGZ): Die Fakultät empfiehlt nachdrücklich den Besuch von Grundlagenveranstaltungen über das obligatorische Maß hinaus. Besonders qualifizierte und interessierte Studierende, etwa Stipendienbewerberinnen und -bewerber, hören erfahrungsgemäß oft mehr als die obligatorischen zwei Kurse. Mit dem Heidelberger Grundlagenzertifikat (HGZ) bietet die Fakultät einen Ausweis für solche Studierende an, die mit insgesamt deutlich überdurchschnittlichem Erfolg an den entsprechenden Prüfungen teilnehmen.

Jura-Tandem für internationale und deutsche Studierende der Rechtswissenschaften: Das Jura-Tandem Heidelberg dient dem sprachlichen und kulturellen Austausch zwischen deutschen und internationalen Studierenden der Rechtswissenschaft. In gemeinsamen Treffen mit mehreren Tandems oder durch eigenverantwortliche Treffen bietet das Programm eine Plattform, Kommilitoninnen und Kommilitonen aus dem In- und Ausland zu treffen, andere Kulturen kennenzulernen und sich untereinander zu vernetzen. Neben dem Kennenlernen dient es auch der fachlichen Förderung von Studienanfängern, z.B. durch das gemeinsame Lösen juristischer Fälle. Die Tandem-AG bietet den internationalen Studierenden darüber hinaus die Möglichkeit, bereits ab Studienbeginn fachlich gefördert und auf das Jurastudium in Deutschland vorbereitet zu werden.

2 Zum Umgang mit dem Studienhandbuch

Das Studienhandbuch soll einen Überblick über die Inhalte und die Struktur des Jurastudiums an der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg geben. Es richtet sich gleichermaßen an Studierende und Studieninteressierte, die sich über das Studium informieren wollen.

Bei Problemen im Studium kann das Studienhandbuch als Nachschlagewerk eine individuelle Studienberatung nicht ersetzen. Bei konkretem Beratungsbedarf bietet die Fakultät eine Studienberatung an.

Weiterführende Informationen finden Sie unter dem Link: <https://www.jura.uni-heidelberg.de/studium/studienberatung/fachstudienberatung.html>

3 Struktur des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft

3.1 Erster Studienabschnitt: Grundstudium

Status : Pflichtbereich

Angebotsturnus: jährlich; das Studium der Rechtswissenschaft kann in Heidelberg zum Wintersemester begonnen werden (Übungen in jedem Semester)

Empfohlene Semester: drei (1. bis 3. Fachsemester)

3.1.1 Inhalte des Grundstudiums

Das Grundstudium erstreckt sich über die ersten drei Semester. In Grundkursen werden die Studierenden in die Kernfächer Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht eingeführt. In grundkursbegleitenden Arbeitsgemeinschaften üben sich die Studierenden in der Fallbearbeitung. Der gesamte Stoff der jeweiligen Fachsäule, der in den ein bis drei Semestern zuvor vermittelt wurde, wird in den Anfängerübungen (Hausarbeit und Klausur) abgeprüft. Neben den Grundkursen sind Vorlesungen, Grundlagenveranstaltungen und fremdsprachige wissenschaftliche Veranstaltungen vorgesehen.

Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. Die Zwischenprüfung besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an den Übungen für Anfänger in den Fächern Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht. Die Teilleistungen der Übung (Hausarbeit und Aufsichtsarbeit unter Prüfungsbedingungen) müssen grundsätzlich in der Übung eines Semesters erbracht werden (§ 3 der Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Studiengang Rechtswissenschaft). Die Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung müssen bis zum Ende des vierten Semesters erbracht werden. Wer bis zu diesem Zeitpunkt die Prüfungsleistungen nicht erbracht hat, hat insoweit die Zwischenprüfung nicht bestanden. Wer bis zum vierten Semester einen Prüfungsversuch in den Übungen erfolglos unternommen hat, wird zur Wiederholung der Prüfung im fünften oder sechsten Semester einmal zugelassen. Die Juristische Fakultät bietet jedes Semester Anfängerübungen in den drei Kernfächern an.

Zivilrecht (Grundkurs Zivilrecht I und II, Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht I und II): Allgemeine Lehren und Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs (im Überblick: Juristische Personen), aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz die Abschnitte 1 bis 4 sowie 7; aus dem Recht der Schuldverhältnisse die Abschnitte 1 bis 7 sowie der Abschnitt 8 ohne die Titel 2, 11, 15, 18, 19, 25 (§ 8 Abs. 2 JAPrO);

Strafrecht (Grundkurs Strafrecht I und II, Arbeitsgemeinschaft Strafrecht I): Allgemeiner Teil des Strafrechts (mit Konkurrenzen, ohne Rechtsfolgesystem); die in § 8 Abs. 2 Nr. 7 b JAPrO aufgeführten Abschnitte und Paragraphen des besonderen Teils, wobei in der Übung im Strafrecht für Anfänger vertieft nur Kenntnisse hinsichtlich der Straftaten gegen das Leben, gegen die körperliche Unversehrtheit, sowie Diebstahl und Unterschlagung geprüft werden können.

Öffentlichen Recht (Grundkurs Staatsrecht I und II, Arbeitsgemeinschaft Verfassungsrecht): Verfassungsrecht (ohne Notstands- und Finanzverfassungsrecht), im Überblick: Verfassungsprozessrecht.

Grundlagenfächer (Vorlesungen): Römisches Recht, Deutsche Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Verfassungsgeschichte der Neuzeit.

Fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltungen (§ 3 Abs. 5 S. 2 JAPrO): Verschiedene sprach- und rechtsfamilienbezogene Vorlesungen.

3.1.2 Lehr- und Prüfungsformen

Grundkurse: Die Grundkurse sind als mehrsemestrige Kurse konzipiert. Sie dienen der Einführung in die drei Kernfächer Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht. Es wird bewusst auf ein Abprüfen des Stoffes in Semesterabschlussklausuren zu Gunsten des Übungssystems (s.u.) verzichtet. Anhand einer Probeklausur, die auch Teil der Orientierungsprüfung sein kann, können die Studierenden Rückschlüsse auf den eigenen Lernerfolg ziehen und sich auf die Anfängerübungen vorbereiten. Die Probeklausur ist ein didaktisches Mittel. Das Bestehen wäre wünschenswert, ist jedoch nicht erforderlich.

Vorlesungen: Im Rahmen der Vorlesungen wird der Lernstoff in seinen systematischen Zusammenhängen durch Professorinnen und Professoren vermittelt. Die Professorinnen und Professoren behandeln die jeweiligen Themen ausführlich, vermitteln den Studierenden vertiefte Einblicke in bestimmte Bereiche und setzen damit Impulse für ein selbständiges Denken. Von Beginn an erhalten die Studierenden Einblicke in die jeweilige Forschung der jeweiligen Professorin oder des jeweiligen Professors. Es wird bewusst auf ein Abprüfen des Stoffes in Semesterabschlussklausuren zu Gunsten des Übungssystems (s.u.) verzichtet.

Arbeitsgemeinschaften (§ 3 Abs.3 JAPrO): Ergänzend zu den Grundkursen und Vorlesungen werden Arbeitsgemeinschaften angeboten, die diese Lehrveranstaltungen begleiten und auf die jeweilige Anfängerübung im nächsten Semester vorbereiten. Die Arbeitsgemeinschaften, die in der Regel von akademischen Mitarbeitern geleitet werden, dienen der Einübung der Fallbearbeitungstechnik. In Kleingruppen haben die Studierenden die Möglichkeit, das in Grundkursen und Vorlesungen erlangte Wissen in der Fallbearbeitung anzuwenden. In Arbeitsgemeinschaften wird der Wechsel der Perspektive vom System (für das der Fall Anschauungsmaterial bietet) zur Lösung des Einzelfalls (für welche das Recht in seinen systematischen Zusammenhängen als Mittel dient) vorgenommen. Die Studierenden haben die Möglichkeit zur intensiven Mitarbeit.

Anfängerübungen: In den Anfängerübungen werden zentrale Probleme des jeweiligen Fachgebiets (Bürgerliches Recht, Strafrecht, Öffentliches Recht) anhand von Übungsfällen von Professorinnen und Professoren bzw. Privatdozentinnen oder Privatdozenten besprochen sowie die Gutachtentechnik zur Lösung von Fällen eingeübt. Durch das kontinuierliche Lernen und Wiederholen der Materie aus den Grundkursen entstehen für die Studierende vorteilhafte Synergieeffekte. Es wird von den Studierenden erwartet, dass sie den Stoff nicht nur abstrakt beherrschen, sondern auch fallbezogen anwenden können. Der Anspruch und die Herausforderung des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft besteht darin, während des Studiums den gesamten prüfungsrelevanten Stoff angeleitet und wiederholend zu erarbeiten, um in der Examensprüfung das systematische Verständnis der gesamten Rechtsordnung und die Fähigkeit zu methodischem Arbeiten (§ 7 Abs. 2 Satz 2 JAPrO) unter Beweis stellen zu können. In den Übungen werden daher nicht einzelne Vorlesungsinhalte abgeprüft, sondern der gesamte Stoff der jeweiligen Fachsäule, den in den ein bis drei Semestern zuvor vermittelt wurde; die Übungen sind damit kleines Abbild des Examens.

Fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltungen (§ 3 Abs. 5 S. 2 JAPrO): In ein- und weiterführenden Vorlesungen lehren die Dozentinnen und Dozenten fremde Rechtsordnungen und erläutern das juristische Fachvokabular in der jeweiligen Fremdsprache. Die Dozentinnen und Dozenten haben ihr Studium in anderen Ländern absolviert und sind in der Regel Muttersprachler. Die Studierenden erhalten bei regelmäßiger Teilnahme den für die Anmeldung zur Staatsprüfung (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 JAPrO) erforderlichen Teilnahmenachweis. Darüber hinaus bietet die Fakultät mehrsemestrige Kurse mit Abschlussprüfung an und strebt nach einem Ausbau des Angebots im Sinne der „Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung“ (§ 22 Abs. 2 Nr. 4 JAPrO).

3.2 Zweiter Studienabschnitt: Hauptstudium

Status : Pflichtbereich

Angebotsturnus: jährlich (Übungen in jedem Semester)

Empfohlene(s) Semester: drei Semester (4. bis 6. Fachsemester)

3.2.1 Inhalte des Hauptstudiums

Nach der Zwischenprüfung beginnt das Hauptstudium. Das Hauptstudium besteht aus den Fortgeschrittenenübungen, weiterführenden Vorlesungen in den drei Kernfächern und Veranstaltungen im Schwerpunktbereichsstudium (zur Möglichkeit, nach der Zwischenprüfung bis zu drei Semestern im Ausland zu studieren, siehe unter „Ergänzungsstudium“). Der Studienplan sieht vor, dass die Studierenden nach dem sechsten Semester „scheinfrei“ sind; dies bedeutet, dass in der Regel in den ersten sechs Semestern die für die Zulassung zur Staatsprüfung erforderlichen Leistungsnachweise erbracht werden. Die Fortgeschrittenenübungen in den drei Kernfächern werden, wie die Anfängerübungen, jedes Semester angeboten. Neben Übungen und Vorlesungen besuchen die Studierenden Arbeitsgemeinschaften. Die Arbeitsgemeinschaften ergänzen und begleiten die Vorlesungen in den Pflichtfächern. Um die Studierenden in die Lage zu versetzen, aktuelle politische und gesellschaftliche Fragen als angehende Juristinnen und Juristen zu diskutieren, um die Arbeitsmethode der Rechtswissenschaft darzustellen und um die jeweils korrespondierenden Schwerpunktbereiche vorzubereiten, sollen die Inhalte der Pflichtvorlesungen in Teilen über den in der Staatsprüfung verlangten Pflichtstoff hinausgehen (vgl. § 8 Abs. 5 JAPrO).

Zur Stärkung der Grundlagenfächer erwerben die Studierenden neben dem Pflichtschein aus dem Bereich der historisch-philosophischen Grundlagenfächer („Grundlagenschein I“, Zielgruppe 1. und 2. Fachsemester) nach § 7a Nr. 1 SB-Satzung eine weitere Pflichtleistung aus dem Bereich der Methodenlehre, der Rechtsvergleichung, der Rechtssoziologie, des Römischen Privatrechts oder der Deutschen und Europäischen Privatrechtsgeschichte („Grundlagenschein II“, Zielgruppe 4.-6. Semester). Diese Fächer setzen juristische Kenntnisse und Kompetenzen voraus. Die Studierenden sollten den Leistungsnachweis daher frühestens nach bestandener Zwischenprüfung erwerben. Sie erlangen mit dem Grundlagenschein II erweiterte Kenntnisse, die ihnen beim methodischen Lernen, der Wissenschaftlichen Arbeit (Studienarbeit der Universitätsprüfung) sowie beim Schreiben von Klausuren zu Gute kommen. Der Grundlagenschein II wird daher als Zulassungsvoraussetzung zu den Teilabschlussprüfungen der Universitätsprüfung (Studienarbeit und mündliche Prüfung) vorausgesetzt.

Im Zivilrecht (Vorlesungen und Arbeitsgemeinschaft): Aus dem Sachenrecht die Abschnitte 1 bis 3 und 5 sowie der Abschnitt 7 (ohne Rentenschuld); im Überblick der Abschnitt 8 (ohne Pfandrecht an Rechten); die Bezüge des Familienrechts zum bürgerlichen Vermögensrecht (insbesondere die §§ 1357, 1359, 1362, 1363 bis 1371, 1408, 1589, 1626, 1629, 1643, 1664, 1795 BGB); aus dem Erbrecht: gesetzliche Erbfolge, Verfügungen von Todes wegen, Annahme und Ausschlagung der Erbschaft, Erbengemeinschaft, Wirkungen des Erbscheins; aus dem Handelsrecht im Überblick: Kaufleute, Publizität des Handelsregisters, Prokura und Handlungsvollmacht, allgemeine Vorschriften über Handelsgeschäfte, Handelskauf; aus dem Gesellschaftsrecht im Überblick: Recht der OHG und der KG; Errichtung, Vertretung und Geschäftsführung der GmbH; aus dem Arbeitsrecht: Individualarbeitsrecht: Begründung, Inhalt und Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Bestandsschutz; Leistungsstörungen und Haftung im Arbeitsverhältnis; Kollektives Arbeitsrecht im Überblick: Abschluss und Wirkung von Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen; aus dem Internationalen Privatrecht: Allgemeiner Teil; aus dem EGBGB: Recht der natürlichen Personen und der Rechtsgeschäfte, Sachenrecht; Recht der Schuldverhältnisse nach den Verordnungen Rom I und II; aus dem Zivilprozessrecht im Überblick: Verfahrensgrundsätze, Prozessvoraussetzungen, Arten und Wirkungen von Klagen und gerichtlichen Entscheidungen, Prozessvergleich, vorläufiger Rechtsschutz; Arten und Rechtsbehelfe der Zwangsvollstreckung (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 – 7 JAPrO).

Im Strafrecht (Vorlesungen und Arbeitsgemeinschaft): die in § 8 Abs. 2 Nr. 7 b JAPrO aufgeführten Abschnitte und Paragraphen des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches sowie das Strafprozessrecht im

Überblick: gerichtsverfassungsrechtliche Grundlagen, Verfahrensgrundsätze; Ermittlungsverfahren: Zwangsmittel und Eingriffsbefugnisse, Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft; Hauptverfahren: Beteiligte, Gang des Verfahrens, Beweisrecht, Rechtskraft.

Im Öffentlichen Recht (Vorlesungen und Arbeitsgemeinschaft): Allgemeines Verwaltungsrecht und allgemeines Verwaltungsverfahren (verfassungsrechtliche Grundlagen, Rechtsquellen und Normen des Verwaltungsrechts, Handlungsformen der Verwaltung, Teile I bis IV des Verwaltungsverfahrensgesetzes) ohne besondere Verwaltungsverfahren, im Überblick: Verwaltungsvollstreckungsrecht, Staatshaftungsrecht; aus dem Besonderen Verwaltungsrecht: Polizeirecht, Baurecht (Recht der Bauleitplanung, Zulässigkeit von Bauvorhaben, bauaufsichtsrechtliche Instrumentarien), Kommunalrecht (ohne Kommunalwahlrecht und Kommunalabgabenrecht); aus dem Verwaltungsprozessrecht im Überblick: Verfahrensgrundsätze, Prozessvoraussetzungen, Klagearten (einschließlich Normenkontrolle), Arten und Wirkungen von gerichtlichen Entscheidungen, vorläufiger Rechtsschutz (§ 8 Abs. 2 JAPrO); Steuerrecht (Gesamtüberblick, kein Pflichtstoff in Übung und Staatsprüfung).

Im Europarecht (Vorlesungen): Rechtsquellen des Rechts der Europäischen Union; Rechtsnatur, Organe und Handlungsformen der Europäischen Union; Grundfreiheiten des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und ihre Durchsetzung.

In den Grundlagenfächern (Vorlesungen): Methodenlehre, Rechtsvergleichung, Rechtssoziologie, Römisches Privatrecht, Deutsche und Europäische Privatrechtsgeschichte.

3.2.2 Lehr- und Prüfungsformen

Vorlesungen: siehe Beschreibung zum Grundstudium.

Arbeitsgemeinschaften (§ 3 Abs.3 JAPrO): Ergänzend zu den Vorlesungen werden Arbeitsgemeinschaften angeboten, die die Lehrveranstaltungen begleiten und auf die jeweilige Fortgeschrittenenübung im nächsten Semester vorbereiten. In Kleingruppen haben die Studierenden die Möglichkeit, dass in den Vorlesungen erlangte Wissen in der Fallbearbeitung anzuwenden. In Arbeitsgemeinschaften wird der Wechsel der Perspektive vom System (für das der Fall Anschauungsmaterial bietet) zur Lösung des Einzelfalls (für welche das Recht in seinen systematischen Zusammenhängen als Mittel dient) vorgenommen. Die Studierenden haben die Möglichkeit zur intensiven Mitarbeit.

Fortgeschrittenenübungen: In den Übungen für Fortgeschrittene werden zentrale Probleme des jeweiligen Fachgebiets (Bürgerliches Recht, Strafrecht, Öffentliches Recht) anhand von Übungsfällen von Professorinnen und Professoren bzw. Privatdozentinnen oder Privatdozenten besprochen sowie die Gutachtentechnik zur Lösung von Fällen eingeübt. Durch das kontinuierliche Lernen und Wiederholen der Materie aus den Vorlesungen entstehen für die Studierende vorteilhafte Synergieeffekte. Es wird von den Studierenden erwartet, dass sie den Stoff nicht nur abstrakt beherrschen, sondern auch fallbezogen anwenden können. Der Anspruch und die Herausforderung des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft besteht darin, während des Studiums den gesamten prüfungsrelevanten Stoff angeleitet und wiederholend zu erarbeiten, um in der Examensprüfung das systematische Verständnis der gesamten Rechtsordnung und die Fähigkeit zu methodischem Arbeiten (§ 7 Abs. 2 Satz 2 JAPrO) unter Beweis stellen zu können. In den Übungen werden daher nicht einzelne Vorlesungsinhalte abgeprüft, sondern der gesamte Stoff der jeweiligen Fachsäule, den in den Semestern zuvor vermittelt wurde; die Übungen sind damit kleines Abbild des Exams. Die Prüfungsleistungen der Fortgeschrittenenübungen können umfangreicher und anspruchsvoller sein als die entsprechenden Prüfungsleistungen in den Anfängerübungen.

Grundlagenveranstaltungen: siehe Beschreibung zum Grundstudium.

Seminare: In Seminaren werden dogmatisch anspruchsvolle und aktuelle Themen von den Studierenden gemeinsam mit dem Seminarleiter erarbeitet. Wissenschaftliches Arbeiten wird gelehrt und von

den Studierenden in umfangreichen Seminararbeiten praktiziert sowie die Ergebnisse in Referaten präsentiert und mit den Teilnehmern diskutiert. Ebenso wie die fallorientierten Hausarbeiten bilden die Themenarbeiten und Entscheidungsanalysen der Seminare die Verbindung von Forschung und Lehre und bereiten damit auch eine spätere eigene Forschung (Promotion, Habilitation) vor.

Schlüsselqualifikationsveranstaltungen: Lehrveranstaltungen zur exemplarischen Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen. Die Fakultät bietet Veranstaltungen in den Bereichen Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Streitschlichtung, Mediation, Rhetorik, Vernehmungslehre, Kommunikationsfähigkeit an (§ 3 Abs. 5 JAPrO). Durch thematische und personelle Überschneidungen mit den Veranstaltungen der Anwaltsorientierten Juristenausbildung und dem Stoff der Schwerpunktbereiche werden Synergieeffekte genutzt und Brücken zwischen materiellem Recht und Prozessrecht sowie zwischen Theorie und Praxis geschlagen.

3.3 Schwerpunktbereich

Status: Wahlpflichtbereich

Angebotsturnus: jährlich. Der Einstieg ist jederzeit möglich.

Empfohlene(s) Semester: 5. bis 8. Fachsemester. Das Schwerpunktstudium soll kein eigener Studienabschnitt sein, sondern parallel zum Hauptstudium (im 5./6. Fachsemester) und zur Examensvorbereitung (7./8. Semester) studiert und absolviert werden.

3.3.1 Inhalte des Schwerpunktstudiums

Die Ausbildung im Schwerpunktbereich dient der Ergänzung und Vertiefung der in der Pflichtfachausbildung erworbenen juristischen Kenntnisse und Fertigkeiten. Der Rechtsberatung und der Rechtsgestaltung wird besonderer Raum zu geben, und in allen Schwerpunktbereichen wird mindestens ein Grundlagenfach einbezogen. Die Ausbildung im Schwerpunktbereich ist insbesondere darauf gerichtet, das systematische Verständnis der gegenwärtigen Rechtsordnung sowie die Fähigkeit zur praktischen Rechtsanwendung zu fördern. Ziel der Schwerpunktbereichsausbildung ist es damit nicht, Spezialisten für spezifische Rechtsgebiete auszubilden.

Die Juristische Fakultät fördert die Möglichkeit, den Schwerpunktbereich während des Hauptstudiums und der Examensvorbereitung zu studieren und zu absolvieren. Sie betont die deutlich größere Bedeutung der staatlichen Pflichtfachprüfung für die juristische Ausbildung und die Praxis. Das Schwerpunktbereichsstudium sollte daher zu keiner Zeit das Studium der drei Hauptgebiete ersetzen oder verschieben. Es beginnt im 5. Fachsemester und erstreckt sich in der Regel über vier Semester.

Die Fakultät bietet die folgenden zwölf Schwerpunktbereiche an:

- Schwerpunktbereich 1: Rechtsgeschichte und historische Rechtsvergleichung
- Schwerpunktbereich 2: Kriminalwissenschaften
- Schwerpunktbereich 3: Deutsches und europäisches Verwaltungsrecht
- Schwerpunktbereich 4: Arbeits- und Sozialrecht
- Schwerpunktbereich 5a: Steuerrecht
- Schwerpunktbereich 5b: Unternehmensrecht
- Schwerpunktbereich 6: Europäisches Wirtschaftsrecht und digitaler Binnenmarkt
- Schwerpunktbereich 7: Insolvenz- und Sanierungsrecht
- Schwerpunktbereich 8a: Internationales Privat- und Verfahrensrecht
- Schwerpunktbereich 8b: Völkerrecht
- Schwerpunktbereich 9: Medizin- und Gesundheitsrecht

3.3.2 Lehr- und Prüfungsformen

Lehrveranstaltungen: In den Schwerpunktbereichen werden ergänzend Lehrveranstaltungen angeboten, in denen der Lehrstoff aus der Sicht der beruflichen, vor allem der anwaltlichen Praxis in Kleingruppen exemplarisch aufbereitet wird; in diesen Lehrveranstaltungen werden in der Regel zugleich interdisziplinäre Schlüsselqualifikationen vermittelt. Prüfung im Schwerpunktbereich: Das Studium des Schwerpunktbereichs sollte während des Hauptstudiums durchgeführt, die Universitätsprüfung während der Examensvorbereitung, im Semester der Staatsprüfung oder kurz danach abgeschlossen werden. Es ist zulässig, die Universitätsprüfung innerhalb eines Jahres nach der erstmals bestandenen Staatsprüfung (Freiversuch oder regulärer Versuch) abzuschließen. Studierende sollten beachten, dass der Schwerpunktbereich aus fachlichen Gründen weder zu früh abgeschlossen werden sollte noch die Phase der Notenverbesserung tangieren oder von der Aufnahme des Referendariats abhalten sollte. Es wird daher empfohlen, die Universitätsprüfung in dem Semester abzuschließen, in dem die Staatsprüfung abgelegt wird.

Die Universitätsprüfung im Schwerpunktbereich besteht aus den beiden Teilleistungen Studienarbeit (eine wissenschaftliche Themenarbeit, die innerhalb einer vierwöchigen Bearbeitungsfrist anzufertigen ist) und einer mündlichen Prüfung über den gesamten Kernstoff des Schwerpunktbereichs (Gruppenprüfung mit maximal vier Kandidatinnen und Kandidaten über eine Prüfungsdauer von insgesamt jeweils 15 Minuten pro Kandidat(-in)). Eine genauere Darstellung der Studien- und Prüfungsinhalte ergibt sich aus den Übersichten mit den einzelnen Studienplänen der Schwerpunktbereiche. Die Universitätsprüfung im Schwerpunktbereich kann begonnen werden, wenn die drei Fortgeschrittenenübungen sowie der Grundlagenschein I (eine Prüfungsleistung aus dem Bereich Römisches Recht, Deutsche Rechtsgeschichte, Verfassungsgeschichte der Neuzeit oder Rechtsphilosophie, möglichst 1. oder 2. Fachsemester) und der Grundlagenschein II (eine Prüfungsleistung aus dem Bereich Methodenlehre, Rechtsvergleichung, Rechtssoziologie, Römisches Privatrecht oder Deutsche und Europäische Privatrechtsgeschichte, möglichst 4. oder 5. Fachsemester) absolviert wurden. Die erste Prüfungsleistung ist immer die Studienarbeit, die in der vorlesungsfreien Zeit anzufertigen ist. Es existiert keine zwingende zeitliche Verbindung zwischen Studienarbeit und mündlicher Prüfung. Zu beiden Teilleistungen des Schwerpunktbereichs müssen sich die Kandidatinnen und Kandidaten form- und fristgerecht anmelden. Die Universitätsprüfung ist bestanden, wenn im Durchschnitt der beiden Teilleistungen vier Punkte erzielt wurden. Sie kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Unabhängig von dem Zeitpunkt der Durchführung kann innerhalb einer Woche nach bestandener Universitätsprüfung die Verwerfung der Prüfung erklärt werden. Rechtsfolge hiervon ist, dass der Schwerpunktbereich ganz (nicht nur in Teilen) wiederholt werden kann. Es zählt dann das Ergebnis des neuen Durchgangs, unabhängig davon, ob dieser besser oder schlechter ausgefallen ist als der Erstversuch. Bei Nichtbestehen in diesem Versuch kann die Universitätsprüfung noch einmal wiederholt werden. Eine wissenschaftliche Arbeit, die an einer Universität während eines Auslandssemesters absolviert wurde, kann unter bestimmten Umständen als Studienarbeit anerkannt werden. Die Voraussetzungen wurden für Arbeiten neu konkretisiert, die nach dem WS 2018/29 angefertigt wurden.

3.4 Examensvorbereitung

Status: Pflichtbereich

Angebotsturnus: Einstieg jederzeit möglich

Empfohlene(s) Semester: 6. bis 8. Fachsemester.

3.4.1 Examensvorbereitungsprogramm HeidelPräp!

Parallel zur letzten Fortgeschrittenenübung (Fortgeschrittenenübung im Öffentlichen Recht) beginnt im sechsten Semester die Examensvorbereitung. Die Juristische Fakultät hat ein eigenes, umfangreiches Programm für die Examensvorbereitung konzipiert. Ziel ist es, die Studierenden umfassend zu präparieren und nicht nur Wissen zu repetieren. Das Konzept gewährleistet, dass rechtzeitig mit der Examensvorbereitung begonnen wird, das heißt während des sechsten Semesters. Es wird auf eine „ganzheitliche“ Examensvorbereitung gesetzt, die über ambitionierte Lehrprogramme in der Zeit unmittelbar vor dem Examen deutlich hinausgeht. Mit frühzeitiger Beratung und gezielter Unterstützung von Eigeninitiative und Selbstverantwortung wird dazu beigetragen, dass nach den Übungen für Fortgeschrittene mit Blick auf das Examen keine Prüfungsängste aufkommen müssen. Der Besuch kommerzieller Repetitorien ist entbehrlich.

Die Juristische Fakultät hatte die Gelegenheit, die Villa Manesse, die sich unmittelbar neben dem Fakultätshauptgebäude befindet, für mehrere Jahre von der Stadt anzumieten. In dieser sogenannten „Villa HeidelPräp!“ stehen seit März 2015 insgesamt 50 Dauerarbeitsplätze für Examenskandidaten zur Verfügung. Diese Plätze werden für 12 Monate personalisiert vergeben. Zum 01.04. und zum 01.10. eines jeden Jahres werden jeweils 25 Plätze neu ausgeschrieben. Dabei ist es auch möglich, dass sich zwei Examenskandidaten um einen gemeinsamen Arbeitsplatz bewerben („Tandem“). Weiterhin gibt es in der Villa drei Kleingruppenarbeitsräume. Zwei davon stehen grundsätzlich allen Studierenden der Fakultät zur Verfügung. Als Pilotprojekt wird den in der Villa arbeitenden Examenskandidaten ein neuartiges Mentorenprogramm angeboten. Auf der Basis eines mit der Bewerbung einzureichenden Lern- und Vorbereitungsplans werden mit einem persönlichen Mentor aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren ca. alle drei Monate Gespräche über den Stand der Vorbereitung geführt und eventuelle Änderungs- oder Verbesserungsmöglichkeiten erörtert. Auf diese Weise ergibt sich ein idealer Mix aus individueller Betreuung, Zusammenarbeit mit Kommilitonen, die sich in derselben Lebens- und Lernsituation befinden, sowie der Möglichkeit zu eigenständigem Lernen nach individuellen Lerngewohnheiten in ruhigem und ungestörtem Ambiente.

3.4.2 Lehrprogramm

Dozentenkurs: Im einjährigen Dozentenkurs geht es um die Wiederholung, Vertiefung und Aktualisierung des examensrelevanten Stoffes. Dabei werden in der Vorlesungszeit vor allem die Kerngebiete abgedeckt. Für kontinuierliches Lernen wird der Dozentenkurs mit Veranstaltungen zum Handels- und Gesellschaftsrecht, zum Familien- und Erbrecht, zum Arbeitsrecht sowie zur Strafprozessordnung und zu ausgewählten Gebieten des öffentlichen Rechts in die vorlesungsfreie Zeit hinein verlängert.

Examenstutorium: Die zweite Säule des Programmes zur Examensvorbereitung bildet das ganzjährige Examenstutorium. Das Programm lautet „Lernen am großen Fall“. Neben der Wiederholung und Vertiefung stehen Anwendung und Umsetzung des fachlichen Wissens in der examenstypischen Klausursituation im Vordergrund. Die Tutoren sind ausgewählte und lehrerfahrene Assistenten. Sie moderieren das Tutorium und unterstützen die Studierenden dabei, umfangreiche, komplexe und examenstypische Fälle einer problemorientierten und argumentativ fundierten Lösung zuzuführen. Sämtliche Tutoren arbeiten mit dem identischen Fallmaterial, das ständig überprüft, aktualisiert und auf den Dozentenkurs abgestimmt wird. Nach Abschluss eines Falles werden umfangreiche Lösungshinweise ausgeteilt. Für das Konzept des Examenstutoriums erhielt das Tutorenteam 1995 den Landeslehrpreis des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg für die Universität Heidelberg. Seitdem wurde das erfolgreiche Programm kontinuierlich weiter verbessert.

Klausurenkurse: Klausurentraining ist für die Examensvorbereitung unerlässlich. Beim Probeexamen werden Originalklausuren der Staatsprüfung aus der Vorjahreskampagne gestellt. Das Probeexamen liegt in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit und bildet den Auftakt für das Klausurentraining des kommenden Semesters. Die Besprechungen des Probeexamens erfolgen in der Regel in der Woche nach der letzten Probeexamensklausur. Ein besonderes Angebot stellt die Einzelanalyse dar: Den Studierenden wird die Möglichkeit eröffnet, eine Klausur des Probeexamens von einem „Originalprüfer“ der Ersten Juristischen Prüfung korrigieren zu lassen. Für die Einzelanalyse bedarf es einer Anmeldung, die an bestimmte Voraussetzungen geknüpft wird. Neben den drei Teilnahme­scheinen aus dem Examenstutorium (je ein Halbjahr Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht) müssen bei der Anmeldung eine festgelegte Zahl korrigierter Klausuren des Klausurenkurses/Probeexamens vorgelegt werden. Die Teilnahme an der Einzelanalyse ist für jeden Studierenden nur einmal möglich.

Im Klausurenkurs I werden ebenfalls Originalklausuren der Staatsprüfung vergangener Kampagnen gestellt, um die Examensbedingungen und -anforderungen wirklichkeitsgetreu abzubilden und hierauf vorzubereiten. Es werden originalgetreu sechs Klausuren geschrieben (3x Zivilrecht, 2x Öffentliches Recht, 1x Strafrecht).

Der Klausurenkurs II schließt sich zeitlich an den Klausurenkurs I an. Hier entwerfen Assistenten Klausuren unter besonderer Berücksichtigung examensrelevanter Inhalte. Die Klausurenfolge entspricht abermals der Folge im Originalexamen. Die Klausuren der Klausurenkurse werden am Freitag nach der Bearbeitung besprochen. Die Klausuren werden von qualifizierten Korrekturassistentinnen und -assistenten korrigiert. Dabei handelt es sich oftmals um wissenschaftliche Mitarbeiter. Aufgrund der großen Zahl an Studierenden werden externe Korrekturassistentinnen und -assistenten hinzugezogen.

Im Rahmen des Grundklausurenkurses werden semesterweise sechs ausgewählte Originalklausuren leichten bis mittleren Schwierigkeitsgrades als Online-Kurs (keine Präsenzpflcht) angeboten. Sie dienen insbesondere als Einstieg in die Examensvorbereitung und sollen typische Klausurthemen abdecken. Der Kurs findet samstagsmorgens statt und schließt sich zeitlich an den Klausurenkurs II an, so dass die letzten Klausuren des Grundklausurenkurses bereits in der vorlesungsfreien Zeit liegen. Er besteht aus einem festen Pool von 12 Klausuren, von denen semesterweise 6 Klausuren (3 x Zivilrecht, 2 x Öffentliches Recht, 1 x Strafrecht) angeboten werden. Das Mitschreiben ist pro Klausur nur einmal möglich.

Klausurenlehre: Neben den Klausurenkursen wird ein Kurs zur Klausurenlehre angeboten, in dem es um die Verbesserung der Technik des Klausurenschreibens anhand von Beispielen aus der Prüfungspraxis geht. Die Klausurenlehre findet jeweils am Ende des Semesters (Februar/März bzw. Juli/August) statt. Für die Teilnahme an der Veranstaltung ist eine Anmeldung erforderlich.

3.4.3 Zeitpunkt und Wiederholung der Staatsprüfung

Die Staatsprüfung wird zweimal jährlich durchgeführt. Sie besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die Staatsprüfung orientiert sich an den Inhalten des Studiums. Im Vordergrund von Aufgabenstellung und Leistungsbewertung stehen das systematische Verständnis der Rechtsordnung und die Fähigkeit zu methodischem Arbeiten. Rechtsgestaltende Fragestellungen sind angemessen zu berücksichtigen. Die Juristische Fakultät bietet in jedem Semester alle Zulassungsvoraussetzungen hierzu als Studien- und Prüfungsleistungen an und bereitet die Studierenden über die gesamte Dauer des Studiums durch Übungen und das universitäre Repetitorium „HeidelPräp!“ auf die staatliche Pflichtfachprüfung in Baden-Württemberg vor. Inhalt, Zulassungsvoraussetzungen und Durchführung der Prüfung werden vom Landesjustizprüfungsamt verantwortet. Die Studierenden sollten das Studium unter Beachtung der in der JAPro normierten Regelstudiendauer konzentriert durchführen und dabei sowohl eine wissenschaftliche Vertiefung als auch den Erwerb von Zusatzqualifikationen in angemessenem Umfang anstreben.

Unabhängig vom Fachsemester, in dem die Staatsprüfung unternommen wird, kann diese im Falle des Nichtbestehens einmal wiederholt werden („Wiederholungsversuch“). Wer an der am Ende des 8. Fachsemesters beginnenden Prüfung teilnimmt und diese nicht besteht, wird so gestellt, als wäre diese nicht unternommen worden. Wer diesen Freiversuch („Freischuss“) besteht, kann die Staatsprüfung innerhalb eines Jahres (im nächsten oder übernächsten Termin) zur Notenverbesserung noch einmal

durchführen. Die erste Prüfung verfällt dabei nicht, bei Verbesserung der Note wird ein zweites Zeugnis ausgestellt. Wer am Ende des 10. Semesters mit den Klausuren der Staatsprüfung beginnt („verbesserungsfähiger Versuch“), kann bei Bestehen mit den gleichen Rechtsfolgen innerhalb eines Jahres nochmals zur Notenoptimierung antreten („Verbesserungsversuch“). Die Berechnung der Fachsemesterzahl wird vom Landesjustizprüfungsamt in eigener Verantwortung durchgeführt, so dass es je nach Fallkonstellation wie beispielsweise Studienunterbrechung, Krankheit, Auslandssemester, Teilnahme an einem Moot Court etc. zu einem Auseinanderfallen von der Fachsemesterzahl, welche die Universität Heidelberg ausweist, und der Zählung durch das Landesjustizprüfungsamt kommen kann. Die Studierenden werden daher dazu aufgefordert, sich bei allen studienzeitverlängernden Umständen unverzüglich mit der Universitätsverwaltung (wegen einer eventuellen Beurlaubung) und dem Landesjustizprüfungsamt (Antrag zu den Ausnahmetatbeständen im Rahmen der Freiversuchs/ Notenverbesserungsregelung) in Verbindung zu setzen.

Die Juristische Fakultät warnt vor einem „Taktieren“ bei der Durchführung der Staatsprüfung und rät grundsätzlich dazu, das sichere Bestehen und – insbesondere auch im Hinblick auf das zweite Examen – die gut vorbereitete Prüfung anzustreben. Dies ist nur bei einer individuellen Entscheidung für einen bestimmten Examenstermin gewährleistet, bei dem nicht bereits auf eine spätere Notenverbesserung spekuliert wird.

3.5 Ergänzende Studienangebote

Angebotsturnus: Jedes Semester

Empfohlene(s) Semester: ein bis drei

3.5.1 Fremdsprachen

Die Studierenden können einen mehrsemestrigen Lehrgang im französischen Recht absolvieren, der mit einem Zertifikat abgeschlossen wird. Ein entsprechender Lehrgang führt in die Grundzüge des englischen und anglo-amerikanischen Rechts und die zugehörige Rechtssprache ein. Zudem werden regelmäßig Lehrveranstaltungen angeboten im arabischen, französischen, italienischen, polnischen, portugiesischen und brasilianischen, spanischen und anglo-amerikanischen Recht.

3.5.2 Auslandssemester

Die Juristische Fakultät strebt in besonderem Maße danach, „Juristen für Europa“ auszubilden und unterstützt daher nachdrücklich die Nutzung des ERASMUS-Programms durch die Studierenden der Fakultät. Es besteht die Möglichkeit, bis zu drei Semestern im Ausland zu studieren. Partnerschaften bestehen mit den Juristischen Fakultäten der Universitäten in Cambridge, Montpellier, Budapest, Krakau, Porto Alegre, Tongji (Shanghai), Pepperdine (Malibu: LL.M. in Dispute Resolution) und der Université de Fribourg (Schweiz: Master of Comparative Law, MCL, bereits vor Abschluss des Studiums in Heidelberg). Ein Austausch im Erasmus-Programm ist möglich mit den Juristischen Fakultäten der Universitäten Leuven, Kopenhagen, Lille, Montpellier, Nancy, Paris (Sorbonne), Straßburg, Toulouse, Thessaloniki, Aberystwyth, King's College (London), Leeds, Catania, Bologna, Ferrara, Florenz, Università Cattolica del Sacro Cuore (Mailand), Salento (Lecce), Luxemburg, Leiden, Bergen, Oslo, Göteborg, Lund, Uppsala, Fribourg, Genf, Lausanne, Neuchâtel, Barcelona, Complutense (Madrid), San Pablo CEU (Madrid), Prag, Istanbul Üniversitesi und Budapest.

Häufig absolvieren Heidelberger Studierende auch Auslandsaufenthalte in Brasilien, Chile, Kanada, Hong Kong und Australien. Auf Grund des weiten Spektrums anererkennungsfähiger Auslandsstudien sind zahlreiche andere Auslandssemester möglich. Auch die praktische Studienzeit kann im Ausland absolviert werden.

Nach der Rückkehr aus dem Auslandsaufenthalt sollte die Wiederholung und Erarbeitung des examensrelevanten Pflichtstoffs anhand der in Heidelberg angebotenen Vorlesungen und Übungen erfolgen. Die Fortgeschrittenenübungen dienen dazu, die zentralen Probleme des jeweiligen Fachgebiets fallorientiert zu besprechen. Dies sollte bedacht werden, wenn die Möglichkeit der Ersetzung einer Fortgeschrittenenübung durch Studienleistungen im Ausland in Betracht gezogen wird. Dies gilt insbesondere für das Öffentliche Recht.

3.5.3 Europäische und Internationale Verwaltung in Budapest

Bereits vor Abschluss des Studiums in Heidelberg können Studierende an der deutschsprachigen Andrassy Universität Budapest das Studium „Europäische und Internationale Verwaltung“ absolvieren. Das Masterprogramm vermittelt Kenntnisse des Europäischen Rechts in dessen ganzer Breite und des internationalen Rechts; der rechtsvergleichende Ansatz verschafft zugleich Einblicke in das öffentliche Recht mehrerer Mitgliedstaaten. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Analyse aktueller Judikate und die Lösung praktischer Fälle gelegt.

3.5.4 Anwaltsorientierung und Heidelberger Anwaltszertifikat (HAZ)

Das Konzept der anwaltsorientierten Juristenausbildung basiert auf zwei Säulen: Zum einen bringen Anwältinnen und Anwälte ihre Sichtweise in reguläre Lehrveranstaltungen ein und ermöglichen so eine weitere Veranschaulichung des theoretischen Lernstoffs. Zum anderen bieten Anwältinnen und Anwälte sowie Notarinnen und Notare eigene Veranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen an, die zum Handwerkszeug für die klassischen juristischen Berufe gehören. In Seminaren, Arbeitsgemeinschaften und Vorlesungen geben sie als Lehrbeauftragte der Universität Heidelberg ihr Wissen

und ihre Erfahrungen aus der täglichen anwaltlichen Praxis an den juristischen Nachwuchs weiter. Auf diese Weise geben sie nicht nur Einblicke in das spätere Berufsleben, sondern helfen den Studierenden auch bei der eigenen Berufsfindung. Die Anwaltsorientierung ist demnach kein Wahlfach für besonders Interessierte, sondern Teil der Basisausbildung aller Studierenden. Studierende, die ein deutlich überdurchschnittliches Interesse an der anwaltsorientierten Juristenausbildung zeigen, können das Heidelberger Anwaltszertifikat erwerben (HAZ).

3.5.5 Heidelberger Grundlagenzertifikat (HGZ)

Die Fakultät empfiehlt nachdrücklich den Besuch von Grundlagenveranstaltungen über das obligatorische Maß von zwei Kursen hinaus. Besonders qualifizierte und interessierte Studierende, etwa Stipendienbewerberinnen und -bewerber, hören erfahrungsgemäß oft mehr als die obligatorischen zwei Kurse. Mit dem Heidelberger Grundlagenzertifikat (HGZ) bietet die Fakultät einen Ausweis für solche Studierende an, die mit insgesamt deutlich überdurchschnittlichem Erfolg an den entsprechenden Prüfungen teilnehmen. Das Zertifikat wird erteilt, wenn aus maximal vier Grundlagenfächern mindestens 33 Punkte erzielt wurden.

3.6 Praktische Studienzeit

Die Praktische Studienzeit bildet den praxisorientierten, nicht universitären Teil des Studiums. Zuständig für die Anerkennung ist ausschließlich das Landesjustizprüfungsamt. Während der vorlesungsfreien Zeit ist eine dreimonatige praktische Studienzeit abzuleisten. Die Teilnahme ist Voraussetzung für die Zulassung zur Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung (§§ 5, 9 Abs. 1 Nr. 2 JAPrO). Die praktischen Studienzeiten können bei allen Stellen im In- und Ausland abgeleistet werden, die geeignet sind, den Studierenden eine Anschauung von praktischer Rechtsanwendung zu vermitteln. Bei Praktikumsstellen außerhalb der Justiz, der Anwaltschaft oder der Verwaltung wie beispielsweise bei Parlamenten oder dem Auswärtigem Amt müssen die Studierenden gegenüber dem Praktikumsgeber auf die Notwendigkeit einer juristischen Prägung des Praktikums hinweisen. Die Fakultät fördert die Durchführung der Praktika im In- und Ausland, auch über die in der JAPrO normierte Minstdauer hinaus sowie den Einblick der Studierenden in nicht-juristische Arbeitsbereiche. Zugleich sollten diese das Studium nicht verdrängen, sondern ergänzen. Praktika sind daher von den Studierenden so zu organisieren, dass sie mit universitären Verpflichtungen (Hausarbeiten, Studienarbeit) terminlich harmonisiert werden können.

3.7 Studienortwechsel

Die Juristische Fakultät unterstützt Studieninteressierte, die in höheren Semestern das Studium der Rechtswissenschaft in Heidelberg beginnen wollen (Studienortwechsler und Quereinsteiger aus anderen Fächern) durch Studienberatung, Informationsmaterial und Informationsveranstaltungen. Der Studiengang Rechtswissenschaft ist in allen Fachsemestern (1. bis 9. Semester) zulassungsbeschränkt; nach dem 9. Semester werden keine Studierenden aufgenommen. Den Studieninteressierten obliegt es, sich form und fristgerecht zu bewerben und zu einem geeigneten Zeitpunkt zu wechseln (beispielsweise nach bestandener Zwischenprüfung). Der Wunsch nach einem Wechsel nach Heidelberg sollte zurückgestellt werden, wenn wegen eines unterschiedlichen Studienaufbaus an den beiden Universitäten ein Wechsel aus fachlich-didaktischen Gründen nicht sinnvoll erscheinen würde. Zudem muss der Prüfungsanspruch im Studiengang Rechtswissenschaft weiterhin bestehen. Studieninteressierte sollten sich erst dann an der Heimatuniversität exmatrikulieren, wenn Sie an der Universität Heidelberg eine rechtlich verbindliche Zulassung erhalten haben. Die vollständig bestandene Zwischenprüfung wird anerkannt, bei einem Wechsel vor dem 7. Fachsemester können bei Vergleichbarkeit bestandene Teilleistungen anerkannt werden. Bei Vergleichbarkeit können zudem Prüfungsleistungen anerkannt werden, die Zulassungsvoraussetzungen zur Staatsprüfung oder zur Universitätsprüfung oder sind. Gleiches gilt bei Vergleichbarkeit von Inhalt und Format bei der Studienarbeit im Schwerpunktgebiet.

4 Zulassungsvoraussetzungen Erste juristische Prüfung

Die Erste Juristische Prüfung besteht aus der Staatlichen Pflichtfachprüfung (Staatsprüfung) und der Universitären Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung).

4.1 Zulassungsvoraussetzungen für die Universitätsprüfung

Die Universitätsprüfung wird von den Universitäten im Rahmen der Vorgaben der JAPrO selbstständig und in eigener Verantwortung durchgeführt. Die Ausbildung im Schwerpunktbereich und die Ausgestaltung der Universitätsprüfung sind durch eine eigene Satzung geregelt, §§ 26 ff. JAPrO.

Die Universitätsprüfung im Schwerpunktbereich besteht aus den beiden Teilleistungen Studienarbeit (eine wissenschaftliche Themenarbeit, die innerhalb einer vierwöchigen Bearbeitungsfrist anzufertigen ist) und einer mündlichen Prüfung über den gesamten Kernstoff des Schwerpunktbereichs (Gruppenprüfung mit maximal vier Kandidatinnen und Kandidaten über eine Prüfungsdauer von insgesamt jeweils 15 Minuten pro Kandidat(-in)). Eine genauere Darstellung der Studien- und Prüfungsinhalte ergibt sich aus den Übersichten mit den einzelnen Studienplänen der Schwerpunktbereiche.

Die Universitätsprüfung im Schwerpunktbereich kann begonnen werden, wenn die drei Fortgeschrittenenübungen sowie der Grundlagenschein I (eine Prüfungsleistung aus dem Bereich Römisches Recht, Deutsche Rechtsgeschichte, Verfassungsgeschichte der Neuzeit oder Rechtsphilosophie, möglichst 1. oder 2. Fachsemester) und der Grundlagenschein II (eine Prüfungsleistung aus dem Bereich Methodenlehre, Rechtsvergleichung, Rechtssoziologie, Römisches Privatrecht oder Deutsche und Europäische Privatrechtsgeschichte, möglichst 4. oder 5. Fachsemester) absolviert wurden. Die erste Prüfungsleistung ist immer die Studienarbeit, die in der vorlesungsfreien Zeit anzufertigen ist. Es existiert keine zwingende zeitliche Verbindung zwischen Studienarbeit und mündlicher Prüfung. Zu beiden Teilleistungen des Schwerpunktbereichs müssen sich die Kandidatinnen und Kandidaten form- und fristgerecht anmelden. Die Universitätsprüfung ist bestanden, wenn im Durchschnitt der beiden Teilleistungen vier Punkte erzielt wurden. Sie kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Unabhängig von dem Zeitpunkt der Durchführung kann innerhalb einer Woche nach bestandener Universitätsprüfung die Verwerfung der Prüfung erklärt werden. Rechtsfolge hiervon ist, dass der Schwerpunktbereich ganz (nicht nur in Teilen) wiederholt werden kann. Es zählt dann das Ergebnis des neuen Durchgangs, unabhängig davon, ob dieser besser oder schlechter ausgefallen ist als der Erstversuch. Bei Nichtbestehen in diesem Versuch kann die Universitätsprüfung noch einmal wiederholt werden.

Siehe zum Schwerpunktbereich auch die ausführliche Darstellung unter Ziff. 3.3.

4.2 Zulassungsvoraussetzungen für die Staatsprüfung

Die Voraussetzungen der Zulassung zur Staatsprüfung in Baden-Württemberg ergeben sich aus der Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Juristinnen und Juristen (Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung, § 9 JAPrO). Der Antrag auf Zulassung zur Staatsprüfung ist beim Landesjustizprüfungsamt einzureichen, dem die Entscheidung über die Zulassung und die Möglichkeit der Notenverbesserung (Freiversuch, Verbesserungsfähiger Versuch) obliegt. Die Auslegung und Interpretation der JAPrO ist Aufgabe des Landesjustizprüfungsamts. Für die Anerkennung von zulassungsrelevanten Leistungsnachweisen, die in anderen Bundesländern erworben wurden, ist die Universität Heidelberg zuständig.

Die Studierenden müssen:

- mindestens vier Jahre Rechtswissenschaft studiert haben, vgl. § 5a Abs. 1 DRiG (die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Ersten juristischen Prüfung neun Semester, § 3 Abs. 6 JAPrO),
- in den beiden der Staatsprüfung unmittelbar vorausgehenden Semestern an der Universität des Prüfungsortes eingeschrieben gewesen sein,

- eine praktische Studienzeit von mindestens drei Monaten vorweisen können (die praktische Studienzeit kann bei allen Stellen im In- und Ausland abgeleistet werden, die geeignet sind, eine Anschauung von der praktischen Rechtsanwendung zu vermitteln, § 5 JAPrO),
- regelmäßig an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs teilgenommen haben, sofern die Fremdsprachenkompetenz nicht anders nachgewiesen ist (in der Schule erworbene Fremdsprachenkenntnisse reichen wegen der fehlenden rechtswissenschaftlichen Ausrichtung regelmäßig nicht. Die Veranstaltung bzw. der Sprachkurs muss regelmäßig im Umfang zwei Semesterwochenstunden entsprechen. Die Teilnahme an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs kann in der Regel ersetzt werden durch ein Semester eines fremdsprachigen Auslandsstudiums.),
- an je einer Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht erfolgreich teilgenommen haben,
- an einer Lehrveranstaltung in einem Grundlagenfach erfolgreich teilgenommen haben (Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie, Juristische Methodenlehre, Rechtsvergleichung, Allgemeine Staatslehre; es muss eine Klausur oder eine Hausarbeit geschrieben werden),
- erfolgreich an einem Seminar teilgenommen haben (es muss ein schriftlich ausgearbeitetes Referat mündlich vorgetragen werden. Die Teilnahme an einem Moot Court kann bei schriftlicher Ausarbeitung eines Vortrags als Teilnahme an einem Seminar anerkannt werden.) und
- erfolgreich an einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung einer interdisziplinären Schlüsselqualifikation teilgenommen haben.

Diese Voraussetzungen gelten für alle Juristischen Fakultäten im Land. In den meisten anderen Bundesländern werden die gleichen oder zumindest sehr ähnliche Voraussetzungen verlangt.

4.3 Freischuss und Verbesserungsversuch

Siehe zum Zeitpunkt und zur Wiederholung der Staatsprüfung Ziff. 3.3.

Link zum Landesjustizprüfungsamt:

<https://www.justiz-bw.de/Lde/Startseite/Pruefungsamt/Juristenausbildung+und+Pruefungen>

5 Musterstudienplan

Bei dem Musterstudienplan handelt es sich um eine Empfehlung der Fakultät. Alle Übungen werden jedes Semester angeboten.

Studienplan ab dem SS 2025						
	Zivilrecht	Strafrecht	Öffentl. Recht	Grundlagen	Internationales, Schwerpunkt, Heidelberg! etc.	Angebot Gesamt SWS
1. FS (WS)						
Einführung in die Rechtswissenschaft					1	
Grundkurs Zivilrecht I	6					
Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht I	2					
Grundkurs Strafrecht I (Grundlinien des Strafrechts und AT 1)		4				
Arbeitsgemeinschaft Strafrecht I		2				
Grundkurs Verfassungsrecht I (Staatsorganisationsrecht)			4			
Deutsche Rechtsgeschichte				3		
Römisches Recht				3		
Rechtsphilosophie				2		
Summe	8	6	4	8	1	27
2. FS (SS)						
Grundkurs Zivilrecht II	4					
Gesetzliche Schuldverhältnisse	2					
Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht II	2					
Grundkurs Strafrecht II (AT 2 und BT 1)		3				
Übung im Strafrecht für Anfänger		3				
Grundkurs Verfassungsrecht II (Grundrecht)			4			
Arbeitsgemeinschaft Verfassungsrecht			2			
Verfassungsgeschichte der Neuzeit				2		
Summe	8	6	6	2	0	22

3. FS (WS)						
Übung im Bürgerlichen Recht für Anfänger	2					
Vertragliche Schuldverhältnisse	2					
Mobiliarsachenrecht	2					
Handelsrecht	2					
Grundkurs Strafrecht III (Besonderer Teil 2)		2				
Polizeirecht			2			
Übung im Öffentlichen Recht für Anfänger			2			
Europarecht I					2	
Summe	8	2	4	0	2	16
4. FS (SS)						
Immobiliarsachenrecht	2					
Vereinsrecht	1					
Zivilverfahrensrecht I	2					
Arbeitsrecht	4					
Grundkurs Strafrecht IV (Besonderer Teil 3)		2				
Arbeitsgemeinschaft Strafrecht II		2				
Allgemeines Verwaltungsrecht (incl. Grundzüge Staatshaftung)			4			
Verwaltungsprozessrecht			2			
Einführung in das Steuerrecht			2			
Europarecht II					2	
Internationales Privatrecht I					2	
Methodenlehre				2		
Römisches Privatrecht				3		
Privatrechtsgeschichte der Neuzeit				3		
Summe	9	4	8	8	4	33

5. FS (WS)						
Familienrecht	1					
Zivilverfahrensrecht II	2					
Gesellschaftsrecht	3					
WuV I: Kreditsicherungsrecht	2					
Strafprozessrecht		2				
Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene		3				
Kommunalrecht			2			
Baurecht			2			
Staatsrecht III Vertiefung			2			
Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht			2			
Rechtsvergleichung					2	
Schwerpunktbereich					6	
HeidelPräp! Klausurenlehre (nachlaufend Febr./März)						
Summe	8	5	8	0	8	29
6. FS (SS)						
Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht III	2					
WuV II: Europäisches Privatrecht	2					
Erbrecht	2					
Vertiefungsvorlesung Strafrecht		2				
Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene			3			
Staatshaftung Vertiefung			2			
Schwerpunktbereich					6	
Seminar					3	
HeidelPräp! Klausurentraining: - Probeexamen (vorlaufend) - Klausurenkurs I - Klausurenkurs II					7	
Summe	6	2	5	0	16	29
7. FS (WS)						
Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene	3					
Schwerpunktbereich					6	
Studienarbeit					12	
HeidelPräp! Klausurentraining: - Probeexamen (vorlaufend) - Klausurenkurs I - Klausurenkurs II					7	
Summe	3	0	0	0	25	28

8. FS (SS)						
HeidelPräp! Examensvorbereitung:						
Dozentenkurs						
- Zivilrecht:						
BGB AT,					2	
Schuldrecht AT und vertragliche Schuld- verhältnisse					3	
ZPO					1	
Handels- und GesellschaftsR (nachl.)					1	
- Strafrecht:						
Besonderer Teil					3	
StPO (nachlaufend)					1	
- Öffentliches Recht:						
Staatsrecht					3	
Tutorium					8	
HeidelPräp! Klausurentraining: - Probeexamen (vorlaufend) - Klausurenkurs I - Klausurenkurs II					7	
Simulation des mündlichen Examens						
Summe	0	0	0	0	29	29
9. FS (WS)						
HeidelPräp! Examensvorbereitung:						
Dozentenkurs						
- Zivilrecht:						
Gesetzliche Schuldverhältnisse,					2	
Mobiliarsachenrecht,					2	
Immobiliarsachenrecht					2	
Familien- und ErbR (nachlaufend)					1	
Arbeitsrecht (nachlaufend)					1	
- Strafrecht:						
Allgemeiner Teil					3	
- Öffentliches Recht:						
Verwaltungsrecht					3	
Staatshftg.- u. KommunalR (nachl.)					1	
Tutorium					8	
HeidelPräp! Klausurentraining: - Probeexamen (vorlaufend) - Klausurenkurs I - Klausurenkurs II					7	
Summe	0	0	0	0	30	30